



BVBB Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V.

anerkannt als gemeinnütziger Verein und Umweltverband

Parteienunabhängig - für Bürgerrechte

BVBB-Zentrale: Wilhelm-Grunwald-Str. 48-50, **15827 Blankenfelde**

Telefon: 03379 – 20 14 34 Telefax: 03379 / 20 14 35

Sprechzeiten: Donnerstag 14:30 – 18:00 Uhr

www.bvbb-ev.de und www.planfeststellungsverfahren.net

INFO 63

Blankenfelde, im August 2012

Am 8. Mai haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Flughafengesellschaft (FBB) öffentlich eingestanden, was sie selbst bis zuletzt bestritten, viele - auch der BVBB – jedoch frühzeitig vermutet hatten:

Der BER ging nicht am 3. Juni 2012 in Betrieb!

Als Begründung wurde die nicht funktionierende Brandschutzanlage genannt. Dies war jedoch vermutlich nur vorgeschoben, denn es soll auch an vielen anderen Ecken und Enden noch reichlich „klemmen“.

Der Brandschutz aber ist selbstverständlich jedem Flug(hafen)gast wichtig und weckt Verständnis, so vermutlich die Strategie derjenigen, die in ihren Aufgaben kläglich versagt haben.

Zwischenzeitlich mehren sich Berichte, dass es auch Probleme mit dem Tower, dem Terminal, der südlichen Start- und Landebahn wie auch dem Bahntunnel geben soll. Die Flughafengesellschaft hüllt sich diesbezüglich in Schweigen, verweist derartige Meldungen in das Reich der Märchen der Flughafengegner. Eine Überprüfung durch Parlamentarier oder Pressevertreter auf dem Baustellengelände wird allerdings bis dato nicht zugelassen.

Merkwürdig, wer nichts zu verbergen hat, dürfte dagegen doch eigentlich nichts einzuwenden haben, oder?

FBB-Aufsichtsrat kassiert Zugeständnisse beim Schallschutz wieder ein

Lange wurde geredet und verhandelt. Über Wochen und Monate haben Anwälte der Gemeinden, aber auch der des BVBB mit denen der Flughafengesellschaft in zahlreichen Gesprächsrunden zusammengesessen.

Es ging um die vielen strittigen Punkte, die bislang in den Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) der FBB enthalten waren (bspw. die sog. Abgeltungsklausel) oder eben nicht enthalten waren (wie Regelungen zum Schutz von Wintergärten, Wohnküchen oder Wohnräumen unterhalb einer bestimmten Deckenhöhe).

In diesen Gesprächen war man zunächst ein Stück vorangekommen. Am 20. April d.J. verkündete der Aufsichtsrat der FBB:

Die sog. Abgeltungsklausel, also der Verzicht auf alle weiteren Ansprüche, wurde ersatzlos gestrichen und wird zukünftig nicht mehr in den KEV`en enthalten sein, bisher enthaltene sollen ihre Gültigkeit verlieren. Zu Wohnzwecken genutzte Wintergärten sollten dafür aufgenommen werden (wenn auch mit einem lächerlichen Betrag von 150,- €/pro Quadratmeter). Auch bei den Wohnküchen unter 10 qm zeichnete sich ein Kompromiss ab, wie auch bei Räumen mit niedriger Deckenhöhe. Hierfür hatte der Aufsichtsrat zusätzliche 17 Millionen € bewilligt.

Sehr schön, wird sich der interessierte Leser jetzt denken. Ja, es war sogar zu schön um wahr zu sein. Denn der „Friede“ hielt gerade einmal 10 Wochen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 6. Juli d.J. alle o.g. Verhandlungsergebnisse wieder eingekassiert.

Grund:

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) vom 15. Juni d.J., auf das nachfolgend noch näher eingegangen wird.

Nun glaubten wir, wenigsten über eine erfreuliche Seite der Medaille „Passiver Schallschutz“ berichten zu können. Seit dem 6. Juli wissen wir aber nun, beide Seiten sind nicht nur unerfreulich, sondern sind geradezu schwer verdauliche Kost, die den Betroffenen noch schwer im Magen liegen wird.

Auf der anderen Seite sieht man nämlich, was gleichfalls noch strittig ist und das ist für die Betroffenen vor allem das Entscheidende in Sachen Schutz vor Fluglärm:

Im Planfeststellungsbeschluss ist geregelt, und so auch durch das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt, das vereinfacht gesagt **tagsüber keine** Überschreitung des Lärm-Grenzwertes von 55 Dezibel (Maximalpegel) im Innenraum zulässig ist. Das heißt, die Schallschutzmaßnahmen (bspw. die Stärke der Schallschutzfenster) müssen so dimensioniert sein, dass in Ihren Wohnräumen am Tage kein höhere Lärmwerte als diese 55 Dezibel auftreten.

Dies sieht die Flughafengesellschaft allerdings ganz anders! Sie meint, es würde durchaus gestattet sein, dass mehrfach am Tage dieser Dezibelwert überschritten werden kann. Sie spekuliert darauf, dass dann die Schallschutzmaßnahmen für sie billiger werden würden, da bspw. die Schallschutzfenster nicht mehr so starkes Glas enthalten müssen aber u.U. auch Rollladenkästen, Dachstühle oder Fassaden dann

**SO MIT UNS
NICHT**

nicht mehr gedämmt werden müssen. Die FBB könnte hierdurch Kosten in 3-stelliger Millionenhöhe (die Rede ist von ca. 500 Millionen €) sparen, die o.g. in harten Verhandlungen zugestandenen Schallschutzmaßnahmen wie auch die dafür im April zusätzlich bewilligten aber im Juli wieder einkassierten 17 Millionen € wären dagegen ein Klacks!

Betrug bei Schallschutz: BVBB e.V. reicht Musterklage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein

Seit Jahren berät der BVBB e.V. seine Mitglieder u.a. auch zum Thema „Passive Schallschutzmaßnahmen“. Über die Kanzlei Grawert und Partner Rechtsanwälte wurde gegen Zahlung einer günstigen Pauschale die Überprüfung der Kostenerstattungsvereinbarungen Hunderter Betroffener organisiert. Daraus ist ihr ein Überblick zu den darin enthaltenen Schwachstellen bzw. groben Mängeln und Ungerechtigkeiten erwachsen, wie ihn wohl kaum eine Bürgerinitiative oder Anwaltskanzlei vorweisen kann.

Schon seit geraumer Zeit waren wir entschlossen, das böse Spiel, welches die Flughafengesellschaft in Sachen Schallschutz mit den Betroffenen spielt, zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zu machen.

Deshalb hat der Bürgerverein beim Oberverwaltungsgericht im Mai eine Musterklage eingereicht, um klären zu lassen, was nun gilt, der Planfeststellungsbeschluss und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts oder die Interpretation der Flughafengesellschaft?

Des Weiteren hat ein Mitglied des BVBB e.V. aus Berlin-Treptow (Ortsteil Bohnsdorf) mit Unterstützung des Vereins beim OVG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um seinen Anspruch aus der Schutzauflage des Planfeststellungsbeschlusses durchzusetzen.

Der Antragsteller macht gegen die Antragsgegnerin im Wege der Einstweiligen Anordnung seinen Anspruch aus der Schutzauflage des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld geltend. Der Antragsteller verfolgt dabei das Ziel, die Antragsgegnerin zur Erstattung der Kosten von Schallschutzeinrichtungen zu verpflichten, die hinsichtlich ihres Schutzniveaus den Vorgaben aus dem Beschluss des OVG vom 15.06.2012 entsprechen. Der Antrag auf Einstweilige Anordnung wurde gestellt, nachdem die Antragsgegnerin trotz Fristsetzung durch den Antragsteller nicht bereit war, einen dahingehenden Anspruch anzuerkennen.

**SO MIT UNS
NICHT**

Wann hierzu ein Urteil gefällt bzw. eine Entscheidung getroffen wird, ist noch nicht abzusehen. Wir werden Sie selbstverständlich in einer INFO darüber informieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir den Erfolg einer anderen Bürgerinitiative nicht verschweigen. Der Verein für die Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV e.V.) hatte ebenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - ebenfalls beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) - beantragt, die Praxis der Flughafengesellschaft zu überprüfen, die das Schallschutzprogramm seit Anbeginn mit diesen deutlichen schlechteren Dämmwerten umsetzt.

Das OVG hat in seiner Rechtsprechung Mitte Juni d.J. hierzu die deutlich strengeren Regelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts uneingeschränkt bestätigt. Hiergegen ist keine Revision zulässig, zudem ist es ab sofort ohne Wenn und Aber anzuwenden.

Das bedeutet de facto, alle bisher unterschriebenen Kostenerstattungsvereinbarungen sind deshalb Makulatur und hinfällig. Zumindest sollte man sie erneut auf die neue Sachlage hin überprüfen lassen, bereits eingebaute Schallschutzmaßnahmen müssen aller Voraussicht nach nachgebessert werden. Das Brandenburger Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIL) hat unmittelbar nach dem OVG-Urteil die Flughafengesellschaft per Bescheid dazu verpflichtet, diese strengeren Regelungen uneingeschränkt anzuwenden.

Doch die Flughafengesellschaft will nicht klein begeben! Schon lange vor dem OVG-Urteil hatte sie beim MIL einen sogenannten „Klarstellungsantrag“ gestellt, womit sie ihrerseits klar gestellt haben wollte, welches Schutzziel nun gilt.

Das MIL kündigte daraufhin an, ein neues Planfeststellungsverfahren (Planänderungsverfahren) einzuleiten, d.h. alles wird auf Null gestellt, alles geht von vorne los: Planfeststellungsbeschluss, Auslegung, Einwendungen, Anhörung und ggf. Klage dagegen. Das bisher geltende Schallschutzniveau soll damit grundsätzlich abgesenkt werden und somit alle Betroffenen, die den Einbau noch nicht durchgeführt haben, um den Ihnen zustehenden Schallschutz gebracht werden. Eine klare Win-Win-Situation für Landesregierung und FBB, denn so müssen beide nie die massiv höheren Kosten (vgl. OVG-Urteil) für die Umsetzung des bisher zugesicherten Schallschutzniveaus tragen.

Natürlich alles auf Kosten der Schwerstbetroffenen und ihrer Gesundheit. Also Kostendämpfung á la Platzeck!

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das damit angestoßene Planänderungsverfahren letztlich dem Ziel dient, die Betroffenen kirre zu machen

**SO MIT UNS
NICHT**

und mangels finanzieller Mittel darauf zu verzichten, ggf. auch wieder gerichtlich ihre Interesse geltend zu machen.

Für den BVBB war deshalb der sog. „Klarstellungsantrag“ nun der letzte Tropfen, der das Fass endgültig zum Überlaufen brachte und zu der o.g. Musterklage führte. Irgendwann ist auch einmal der Punkt gekommen, wo man sich nicht endlos auf die Rolle schieben lassen darf.

BVBB bereitet sich auf neues Planfeststellungsverfahren vor

Der BVBB bereitet sich derzeit bereits wieder auf ein solches umfangreiches Verwaltungsverfahren vor. Zunächst wird unsererseits abgeklärt, ob es wieder in dem Umfang und dem Ablauf durchgeführt wird wie im Jahr 2000/2001. Des Weiteren müssen wir unsere finanziellen Ressourcen daraufhin überprüfen, ob sie erneut für einen solchen Gang bis hin vor das höchste Verwaltungsgericht ausreichen. Schließlich sind die größten Posten in einem so aufwendigen Verfahren immer die für die Anwälte ggf. auch wieder Gutachter/Sachverständige, ohne die es jedoch nicht geht.

Ein neues Planfeststellungsverfahren käme für die FBB aufgrund des OVG-Urteils, das die Flughafengesellschaft zu wirksameren und damit besseren Schallschutzmaßnahmen verpflichtet, wie gerufen. Bis zu dessen (höchstrichterlicher) Entscheidung ist davon auszugehen, dass die Flughafengesellschaft sich mit der Unterzeichnung der Kostenerstattungsvereinbarungen „zurückhält“, da sie hierdurch bares Geld sparen kann.

Ob der Flughafen jedoch in Betrieb gehen kann, wenn diese vom OVG-Urteil derzeit als verpflichtend anzusehenden besseren Schallschutzmaßnahmen noch gar nicht oder zum überwiegenden Teil nicht eingebaut sind, ist ebenfalls eine spannende Frage, die u.U. auch noch gerichtlich geklärt werden muss.

Allen Anspruchsberechtigten raten wir in Anbetracht der neuen Sachlage, jetzt doch den Antrag bezüglich Einbau oder die Erstattung von Schallschutzvorrichtungen zu stellen, sofern sie es noch nicht getan haben. Zwar hatte der BVBB bisher dies aus guten Gründen nicht empfohlen. Die eingetretene Entwicklung zwingt uns jedoch in Ihrem Interesse zu dieser Kursänderung.

Sichern Sie sich also das noch bestehende Schallschutzniveau!

**SO MIT UNS
NICHT**

Zu Thema „Passiver Schallschutz“ noch folgender Hinweis auf eine wohl einmalige Konstruktion:

Der Brandenburger Ministerpräsident Matthias Platzeck ist als Regierungsvertreter Mitglied im Aufsichtsrat und auch dessen stellv. Vorsitzender der zu 100 % in Staatsbesitz befindlichen Flughafengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH (Brandenburg hält daran 37 %). In dieser Funktion hat er zu allererst die Interessen der Gesellschaft im Blick zu haben und zu verfolgen, vor allem hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Deshalb hat er im Aufsichtsrat auch dafür gestimmt, dass die FBB den sog. „Klarstellungsantrag“ stellt, um der GmbH horrenden Kosten beim Schallschutz zu ersparen.

Als Ministerpräsident hat er einen Amtseid geschworen, dass er Schaden vom Volk abwenden will. Dies wäre in Sachen Schallschutz demzufolge jetzt seine Aufgabe, da durch minderwertigeren Schallschutz den Betroffenen ein Schaden, bspw. ein gesundheitlicher, entsteht.

Der Volksmund sagt, „Man kann nicht gleichzeitig zwei Herren dienen“. So ist es auch in diesem Fall und Ministerpräsident Platzeck muss sich endlich mal entscheiden, ob er profitorientierter Wirtschaftsboss oder Diener seines Volkes sein will.

Was sich diesbezüglich abspielt, spottet förmlich jeder Beschreibung.

ACHTUNG! Volksbegehren zum Nachtflugverbot endet in Berlin am 28.9.2012!

Bitte unterstützen Sie die Volksbegehren in Berlin und Brandenburg für ein absolutes Nachtflugverbot. Notwendig sind 173.000 Unterschriften in Berlin und 80.000 in Brandenburg!

In Brandenburg können Sie Ihre Unterschrift nur in den Rathäusern und Gemeindeämtern leisten (auch per Antrag auf „Briefwahl,“). In Berlin geht das auch mit Listensammlung.

Alle Informationen auch unter:

www.nachtflugverbot-BER.de

www.problem-BER.de

www.nachtflugverbot-berlin.de

**SO MIT UNS
NICHT**

Wowzeck*

(ignavus vulgaris)



***flugunfähiger Kurzbeiner** *mit markanter Lügennase*

Diese Kreuzung aus Brandenburger Adler und Berliner Bären ist bis heute in der Region beheimatet. Eine Artverwandtschaft mit dem Dreifingerfaultier wird vielfach vermutet.

Der Wowzeck gilt im Allgemeinen als geselliges, nachtaktives Alphanier, mit geringer Leistungsfähigkeit und verschlagenem Naturell.

Arglosen Mitbürgern sei ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber jedem Wowzeck dringend empfohlen!

©S.Köpke

**SO MIT UNS
NICHT**

Bürgerinitiativen verständigen sich auf 6-Punkte-Forderungskatalog

Man muss der aktuellen Situation Rechnung tragen, um breit aufgestellt gegen den ProblemBER vorzugehen.

Hierzu hat sich die Mehrheit der Bürgerinitiativen bereits vor geraumer Zeit auf folgende 6 Ziele und Forderungen verständigt:

1. Generelles "Ja" zu einem leistungsfähigen Flughafen für Berlin und Brandenburg jedoch nicht am ungeeigneten Standort Schönefeld
2. Sofortige Neuplanung an einem geeigneten Standort (der Gesundheit zuliebe)
3. Absolutes Nachtflugverbot von 22-6 Uhr
4. Keine Eröffnung/Inbetriebnahme des BER ohne vollständige Umsetzung des Schallschutzes laut Planfeststellungsbeschluss
5. Verhinderung der Entwidmung von potentiellen Flughafenstandorten, jetzt speziell Erhalt der Option Sperenberg
6. Keine Konzentration des Flugverkehrs auf nur einen Standort (Schönefeld) wie im LepPro bisher festgeschrieben

Wir können feststellen, dass sich die BI's immer mehr zu unserem Hauptziel, Verlagerung Flugbetrieb nach Sperenberg, hinbewegen.

Mag die Herangehensweise unterschiedlich sein, doch in den Zielen sind wir uns immer mehr einig.

Daher gibt es eine immer engere Zusammenarbeit und Koordination der Aktionen mit den BI's mittels einer regelmäßig tagenden übergeordneten Koordinierungsgruppe, getreu dem von Egon Bahr formulierten Grundsatz:

„Wandlung durch Annäherung“

**SO MIT UNS
NICHT**

Meldung + letzte Meldung + letzte Meldung + letzte Meldung

Bundesverwaltungsgericht stellte Rechtsstaat zur Disposition

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 31.07.12 die Klagen von Gemeinden und Anwohnern abgelehnt, die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Planfeststellungsverfahrens und -beschlusses für den Neubau des Flughafens Schönefeld zum Inhalt hatten.

Das Gericht folgte damit der Linie, die seine Sprecherin bereits vor Verhandlung der ersten Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss am 20.08.2004 gegenüber der Financial Times bekundet hatte: „Wir denken nicht, dass das Projekt als solches scheitern wird“.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes unterstellte in einer Protokollerklärung während der mündlichen Verhandlung als wahr, dass der geplante unabhängige Parallelbetrieb nur mit um mindestens 15° divergierenden Flugrouten realisiert werden konnte und dass dies der Planfeststellungsbehörde, der DFS und der damaligen Flughafenplanungsgesellschaft bekannt war. Damit bestätigte das Gericht zwar, dass Anwohner und das Gericht selbst über den Verlauf der tatsächlichen Flugrouten und damit das Ausmaß der Lärmbetroffenheit getäuscht wurden. Dennoch hat es mit dem aktuellen Urteil diese arglistige Täuschung nachträglich legalisiert.

Das Gericht entsprach damit seinem offensichtlichen Selbstverständnis, den Staat in seiner Rolle als Unternehmer vor seinen kritischen Bürgern unter allen Umständen zu schützen. Tatsächlich aber hat es die Chance versäumt, durch Verfügung eines Fehlerbehebungsverfahrens (besser Betrugsaufhebungsverfahrens) das Flughafenprojekt auf rechtsstaatliche Füße zu stellen.

Ein Pyrrhussieg für Wowereit und Platzeck, denn die katastrophalen Folgen für Berlin und Brandenburg sind absehbar: Ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen südlichen SLB muss der Flughafen Tegel (TXL) gemäß Planfeststellungsbeschluss geschlossen werden! Danach verfügt Berlin nur noch über den Flughafen BER.

Dass die Entscheidung des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichtes einer Überprüfung der Einhaltung von Verfassung und rechtsstaatlichen Grundsätzen in Karlsruhe sowie der Wahrung von Menschenwürde und -rechten in Straßburg standhält, kann getrost bezweifelt werden.

**SO MIT UNS
NICHT**

Wenn dann das Urteil des BVerwG vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wegen Verletzung der Rechtsstaatlichkeit oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung der Menschenrechte zur Neubescheidung zurück nach Leipzig verwiesen wird, ist nicht nur die Blamage komplett: Danach wird die deutsche Hauptstadt womöglich über keinen Flughafen mehr verfügen!

Da das dann vom BVerwG zu fällende Urteil selbstverständlich anders als jetzt ausfallen muss, ist das heutige Urteil nur die sichere Grundlage für das garantierte und endgültige Scheitern dieses Flughafenprojektes in einigen Jahren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das BVerwG dem Projekt mit seinem Urteil einen Bärendienst erwiesen hat. Anstatt zu versuchen, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wieder herstellen zu lassen, hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht heute entschieden, dass Antragsteller und Behörden in Deutschland auch durch Täuschung der Öffentlichkeit erschlichene Bauprojekte unbeanstandet realisieren dürfen. Das dürfte mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Planung unvereinbar sein.

Eine Beschwerde von Mitgliedern des BVBB, unterstützt durch zahlreiche Bürgerinitiativen, ist bereits seit dem 16.02.2012 beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Apropos unabhängiger Parallelbetrieb und Flugrouten

Der Bi Kleinmachnow ist es im Juni gelungen, das letzte Puzzleteil in Sachen systematischer Betrug bei den Flugrouten aufzufinden, nachdem das Vollstreckungsgericht Cottbus die Akteneinsicht angeordnet hatte. Bereits in den vergangenen Jahren hatte der BVBB durch Akteneinsichtsnahmen diesen Skandal bis auf diesen einen Mosaikstein nahezu vollständig aufgedeckt.

Damit war 100 %ig bewiesen, dass die Flughafengesellschaft in den 90er-Jahren Einfluss auf die DFS genommen hat, um Betroffene ihrer Rechte zu berauben.

Stattdessen erkannte das Bundesverwaltungsgericht zwar auf wahr, dass die Anwohner und auch das Gericht selbst über das wahre Ausmaß der Lärmbetroffenheit bis 2012 belogen und betrogen wurden, hielt dies aber nicht für „entscheidungserheblich“.

**SO MIT UNS
NICHT**

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, wir konnten Ihnen vermitteln, was Ihnen und Ihrer Region in puncto Flughafen noch alles bevorsteht bzw. dass es durchaus noch Möglichkeiten gibt, das Schlimmste abzuwenden bzw. abzumildern.

Dies ist allein mit ehrenamtlichem Engagement, welches der BVBB e.V. nunmehr seit fast zwei Jahrzehnten leistet, nicht zu bewältigen. Insbesondere für die vielen komplexen Rechts- und Fachfragen müssen wir externen Sachverstand hinzuziehen.

Hierfür sind wir auch weiterhin auf Spenden angewiesen. Es kommt nicht auf große Beträge an, auch viele Kleinspenden helfen uns weiter.

Wir bedanken uns für alle bisher geleistete Unterstützung und bitten Sie, uns mit einem Betrag im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten auf nachfolgendes Konto auch weiterhin den entschlossenen Kampf gegen Politiker- und Behördenwillkür zu ermöglichen:

Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V.

(BVBB e.V.)

Berliner Volksbank

BLZ 100 900 00

Kto.-Nr. 7188733004



©Dirk, Flörsheim

**SO MIT UNS
NICHT**

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den BVBB und erkenne die Satzung an

Name		Vorname	
Straße		Wohnort	
PLZ		Wohnort	
Geb.-Datum		Beruf	
Tel. privat:	Tel. dienstlich:	Fax privat	Fax dienstlich
Ort / Datum		Unterschrift _____	
		zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen: _____	

T1	BASISTARIF Mitglieder mit monatlichem Netto-Einkommen über 1.000,00 €:	3,00 €
T2	BASISTARIF Mitglieder mit monatlichem Netto-Einkommen unter 1.000,00 €:	1,50 €
T3	BASISTARIF Mitglieder ohne Einkommen	Kostenfrei

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung bitten wir Sie unter Angabe Ihres Namens und der Mitgliedsnummer um Überweisung des Betrages möglichst als **Jahres-** oder **Halbjahresbeitrag** bei der

Berliner Volksbank BLZ 100 900 00

auf das **Konto Nr. 718 873 3004**

Spenden bitte auf das **Konto Nr. 718 873 3004**

Vielen Dank.

**SO MIT UNS
NICHT**